

Brandschutzkongress Nürnberg 2012



BauPVO statt BPR Neuerungen für den Planer

**RA Norbert Küster
Bonn**

1

Neues EU-Recht für Bauprodukte



- EU-Bauproduktenverordnung verkündet im EU-Amtsblatt Nr. L 88 Seite 5 am 4.4.2011

Gemäß Art. 68

- in Kraft getreten am 25.4.2011 für die Mitgliedstaaten und Behörden;
- Geltung für alle Hersteller und sonstigen Baubeteiligten: für ab 1.7.2013 in Verkehr gebrachte Bauprodukte

Mit Ablauf des 30.06.2013 tritt EU-BPR außer Kraft.

2

Einfluss des Bauproduktenrechts auf die Brandschutzplanung



§ 3 Abs.2 MBO 2002/2008:

„Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.“

Die Verwendbarkeit ist nachzuweisen gemäß § 17.

3

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise



MBO 2002/2008

§ 17 Abs. 1: Bauprodukte

„dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck „...<ein Ü-Zeichen oder> ...nach EU-Recht „in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“

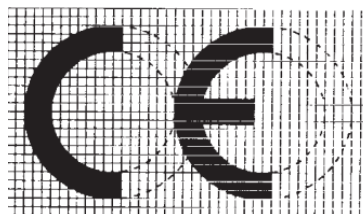
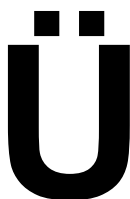
4

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise



National

Europäisch



jeweils mit den weiteren Angaben zu den Leistungs-
daten des gekennzeichneten Produktes

5

Grundlagen für das CE-Zeichen nach europ. Bauproduktenrecht



- harmonisierte, im EU-Amtsblatt „mit der Fundstelle“ bekannt gemachte EN (= „hEN“) , darin die „wesentl. Merkmale“ gem. „Anhang ZA“
- ggf. zusätzlich ein EG-Konformitätszertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle; dessen Erforderlichkeit ergibt sich anhand des im Anhang ZA angegebenen Nachweisverfahrens („1+“ oder „1“)

6

Bedeutung des CE-Zeichens



nach BPR

Erfüllung der
„wesentlichen
Merkmale“ nach
relevanter hEN

nach BauPVO

Erfüllung der in der
„Leistungsbeschrei-
bung“ angegebenen
technischen
Leistungsdaten

7

Inhalt der „Leistungsbeschreibung“



- Bezeichnung des Produkttyps (Art. 6 II a)
- das einschlägige Bewertungssystem (Art. 6 II b)
- Fundstelle der relevanten hEN, ETB oder STD (6 II c/d)
- den/die Verwendungszweck(e) (Art.6 Abs.3 Buchst.a))
- Liste der wes. Merkmale gem. Anhang ZA d.relev. hEN (Art.6 Abs.3 Buchst.b))

aber: Art.6 Abs.3 Buchst. c) BauPVO:

Leistungsdaten zu mind. einem „wesentlichen Merkmal“;

i.übr. genügt Angabe „NPD“ – No Performance determined“ =
„keine Leistung (vom Hersteller) festgelegt“ (Art.6 Abs.3 f))

8

Inhalt der „Leistungsbescheibung“



Art. 6 Abs. 3 Buchst. d):

Ausserdem

- Angaben zu „Leistungsstufen und Klassen“ (falls solche in Anhang ZA der hEN festgelegt) ,
und/oder
- die gem. Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaates an das Gebäude bzw. Produkt gestellt werden, in dem das Produkt „auf dem Markt bereit gestellt“ werden soll.

9

PROBLEM : (1)



**In welchen deutschen Rechtsvorschriften
(nicht: Techn. Normen)
werden konkrete technische Anforderungen an die
technische Leistung von Bauprodukten gestellt?**

1. In den Techn. Baubestimmungen!
Teil I Nr. 3 „Techn.Regeln zum Brandschutz“:
Vielleicht nur: DIN 4102-4; die Eurocodes sowie die
RiL IndBau, SysBö, LÖRü sind eher keine
produktbezogenen Planungsvorgaben
2. In BRL, bzgl. hEN in BRL B Teil 1

10

PROBLEM : (2)



- Für Produkte im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes gibt es z.T. nationale rechtliche Anforderungen an die techn. Leistung, in anderen Bereichen eher selten.
- Für anlagentechnische Produkte (BMA, RWA, SAA, FLA usw.) gibt es nirgends rechtliche Anforderungen.
- Daher dürfen ab 1.7.2012 – sofern die deutsche Rechtslage so bleibt – solche Produkte mit technischen Angaben zu nur einem „wesentl. Merkmal“ vermarktet werden. Sie gelten mit „CE“ und förmlicher „Leistungsbeschreibung“ formal als „brauchbar“ und „verwendungsfähig“.

11

Beispiel



Punktförmige Rauchmelder für BMA nach Streulichtprinzip gem **EN 54-7:2006-09**:

Es würde zum Nachweis der „Brauchbarkeit“ die Prüfung und Angabe allein zu Ziffer 5.7 („Blendung“) genügen; sie betrifft die Empfindlichkeit des Melders gegenüber Kunstlichtquellen in unmittelbarer Umgebung. Dieses Merkmal hat praktisch eher marginale Bedeutung; die „Brandempfindlichkeit“ (= „ausreichende Empfindlichkeit gegenüber einem breiten Spektrum von Raucharten“) gem. Ziffer 5.18 bliebe ungeprüft.

Weil keine mandatierten Klassen und Leistungsstufen bestehen, dürfte trotzdem CE-Zeichen als „förmlicher bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweis“ angebracht werden.

12

Präventionsstrategien



- **Für FPI. + SV für Planung vorbeugenden Brandschutzes**
„performance-basiertes“ Planen:
Im Brandschutzkonzept bzw. der Brandchutzfachplanung müssen die notwendigen technischen Leistungsmerkmale der einzusetzenden Rauchmelder als Schwellenwerte (min/max) oder ähnlich vorgegeben werden.
Die erforderlichen techn. Leistungsdaten müssen aus den Anforderungen an das Gebäude bzw. aus dem Gebäude abgeleitet werden.
- Mit Aufnahme dieser Vorgaben in die Baugenehmigung wird deren Beachtung für die später tätigen **anlagentechnischen Fachplaner** Rechtspflicht!

13

Empfehlung



- Anlagentechnischen Sachverstand bei der Planung des vorbeugenden Brandschutzes, also die Erarbeitung des „Brandschutzkonzeptes“ für ein Gebäude bereits hinzuziehen.
- Die (britische) performance-basierte Vorgehensweise bei der Planung übernehmen = ingenieurtechnische Vorgehensweise.

14

Risiko für Baubeteiligte:



- Es könnten ab 1.7.2013 Anlagen und Produkte in Deutschland angeboten werden, die dank CE-Zeichen nach BauPVO formal verwendungsfähig sind, deren Brauchbarkeit im Ernstfall aber (sehr) zweifelhaft o. nicht gegeben ist.
- Diese Produkte gelten formal nicht als „gefährlich“ gemäß VO(EG) 764/2008.
- Marktaufsicht machtlos! Verkauf ist legal!

15

Abhilfe durch Legislative?



- Ob die deutschen Länder den Planern künftig gegen den absehbaren Wildwuchs bei CE-gezeichneten Bauprodukten auf dem Angebotsmarkt zu Hilfe kommen, ist fraglich.
- Notwendig wären – ähnlich der DIN 4102 – eine große Zahl sog. „Anforderungsnormen“, die als „Techn. Baubestimmungen“ jeweils in allen Ländern eingeführt werden müssten.

16



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

RA Norbert Küster